

Das Eherecht

– praktische Hinweise

Justiz, die; - [zu lat. iustitia = Gerechtigkeit, Recht]: **1.** Rechtswesen, -pflege: Rechtsprechung; rechtsprechende Gewalt in einem Staat. **2.** Behörde, Gesamtheit der Behörden, die für die Ausübung der Justiz verantwortlich ist.



Baden-Württemberg
Justizministerium

**Das Eherecht
– praktische Hinweise**


Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

 Im Jahre 2008 wurden in Baden-Württemberg genau 48 612 Ehen geschlossen – über 5 Millionen Menschen sind verheiratet, das sind rund 47 % der Bevölkerung.


Als Ehemann und Vater von fünf Kindern weiß ich, dass eine Eheschließung ein sehr romantisches Ereignis ist, bei dem man, selbst als Jurist, an alles andere als Paragraphen denkt.

An die Heirat schließen sich jedoch im Alltag vielfältige und weitreichende rechtliche Konsequenzen an.

Die vorliegende Broschüre soll einen ersten Überblick über die wesentlichen Wirkungen einer bestehenden Ehe geben. Dabei werden zunächst die Voraussetzungen der Eheschließung, der Inhalt einer Trauung und die Möglichkeiten dargestellt, einen gemeinsamen Ehenamen zu wählen. Hieran schließt sich ein Überblick an über die – allein aufgrund der Eheschließung eintretenden – rechtlichen Wirkungen einer Ehe. Denn wer weiß schon, was genau sich beispielsweise hinter dem Begriff der „Schlüsselgewalt“ verbirgt.

Schließlich beschäftigt sich diese Broschüre mit dem ehelichen Güterrecht, den aufgrund der Ehe bestehenden erbrechtlichen Sonderregeln sowie der Wirkung der Ehe auf gemeinsame Kinder.

Der Umfang dieser Broschüre erlaubt es nicht, mehr als nur einen Überblick über die Möglichkeiten eines Ehevertrags und die Besonderheiten einer Ehe mit Auslandsbezug zu geben. Insbesondere auch in diesem Zusammenhang gilt, dass diese Broschüre weder eine anwaltliche Beratung, noch – vor allem bei Abschluss eines Ehevertrags – eine Beratung durch einen Notar ersetzen kann oder will.

Ich wünsche Ihnen eine lange und glückliche Ehe, in der die hier dargestellten rechtlichen Regelungen allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. 

U. Goll

Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Justizminister des Landes Baden-Württemberg




INHALTSVERZEICHNIS

A. Die Verlobung	7
1. Voraussetzungen einer Verlobung – keinerlei Formerfordernisse	7
2. Rechtliche Wirkungen der Verlobung	7
a) Zeugnisverweigerungsrecht	
b) Schadensersatzanspruch, Rückerstattung von Geschenken	7
3. Auflösung des Verlöbnisses	7
B. Die Ehe	8
1. Voraussetzungen der Eheschließung	8
a) Frau und Mann	8
b) Mindestalter	8
c) Keine Geschäftsunfähigkeit im Hinblick auf die Eheschließung	8
d) Keine Ehehindernisse	8
2. Die Trauung	9
a) Inhalt der Trauung	9
b) Erforderliche Unterlagen	9
c) Trauzeugen	9
d) Aufgebot	9
3. Der Ehe name	9
a) Möglichkeiten der Wahl des Ehenamens	9
b) Bisher geführter Name als Zusatz – Begleitname	10
c) Kein gemeinsamer Doppelname	10
d) Gemeinsame Kinder	10
e) Scheidung oder Tod des Ehegatten	11
f) Vertragsgestaltung	11
4. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe	
a) Rechtsgeschäfte unter Ehegatten	11
b) Zivilrechtliches und strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht	11
c) Anspruch auf Unterrichtung über Verwendung des Familieneinkommens „in groben Zügen“	11
d) Keine automatische rechtliche Vertretung unter den Eheleuten	11
e) Die „Schlüsselgewalt“	12

Inhaltsverzeichnis

5.	Der Familienunterhalt	12
a)	Unabhängig vom Güterstand der Ehe	13
b)	Voraussetzungen	13
c)	Art und Weise	13
d)	Umfang.....	13
e)	Rang	14
6.	Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit.....	14
7.	Das eheliche Güterrecht	14
a)	Die Zugewinnngemeinschaft	14
b)	Die Gütertrennung	16
c)	Die Gütergemeinschaft	16
8.	Das Erbrecht in der Ehe	16
a)	Ohne Testament – die gesetzliche Erbfolge.....	17
b)	Mit Testament – möglicher Pflichtteilsanspruch	17
9.	Die gemeinsamen Kinder.....	18
a)	Was sind gemeinsame Kinder?	18
b)	Gemeinsame voreheliche Kinder.....	18
c)	Rechte und Pflichten der Eltern.....	18
d)	Namensrecht	19
10.	Der Ehevertrag	19
a)	Form	19
b)	Regelungsinhalt.....	19
c)	Schranken	20
C.	Ehen mit Auslandsbezug.....	21
D.	Anhang Gesetzestexte	22
	Grundgesetz	22
	Bürgerliches Gesetzbuch.....	22
	Zugewinnngemeinschaft	24
	Der Ehevertrag	25
	Elterliche Sorge.....	25

A. DIE VERLOBUNG

 „Die Verlobung ist ein wechselseitig gegebenes und angenommenes Eheversprechen“ (RGZ 61, 267 [271]). So knapp definiert das Reichsgericht im Jahre 1905 den Inhalt eines Verlöbnisses. Etwas ausführlicher wird der Bundesgerichtshof im Jahre 1956: „Das Verlöbnis ist auf die Begründung einer dauernden (ehelichen) Lebensgemeinschaft der Verlobten hingedordnet. Es dient der Vorbereitung einer solchen Gemeinschaft.“ (BGHZ 20, 195 [196]).

Abseits dieser streng formal juristischen Begriffsbestimmungen ist das Verlöbnis vor allen Dingen häufig ein sehr romantisches Ereignis – an welches jedoch einige Rechtsfolgen geknüpft sind.

1. Voraussetzungen einer Verlobung – keinerlei Formerfordernisse

Wenn auch der romantische Tausch von Ringen, das Niederknien des Bräutigams und die roten Rosen bei vielen Heiratsanträgen nicht fehlen werden – Voraussetzung für eine wirksame Verlobung sind sie nicht. Eine Verlobung kann damit auch stillschweigend erfolgen – wenn sich beide Partner einig sind, miteinander die Ehe eingehen zu wollen.

Voraussetzung für eine Verlobung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist allein, dass zwei Personen verschiedenen Geschlechts sich gegenseitig versprechen, künftig die Ehe miteinander einzugehen.

2. Rechtliche Wirkungen der Verlobung

Eine Verlobung entfaltet lediglich in geringem Umfang rechtliche Wirkungen – vor allen Dingen kann aufgrund der Verlobung nicht etwa auf die Eingehung der Ehe geklagt werden. Auch ist ein Strafversprechen für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibt, nichtig. Die Verlobung hat keine güterrechtlichen Auswirkungen, vermag keine Hinterbliebenenversorgung zu begründen und zieht auch keine Unterhaltspflichten nach sich.


a. Zeugnisverweigerungsrecht

Verlobte haben jedoch – sowohl im Zivil-, als auch im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht, das heißt, sie müssen in Prozessen gegen ihren Verlobten nicht aussagen.

b. Schadensersatzanspruch, Rückerstattung von Geschenken


Unter besonderen Voraussetzung haben der Verlobte, dem gegenüber die Verlobung grundlos gelöst wurde, sowie dessen Eltern und Dritte einen Schadensersatzanspruch für Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die in Erwartung der Ehe eingegangen wurden. Auch können ehemals Verlobte anlässlich der Verlobung übergebene Geschenke von dem jeweils anderen heraus verlangen.

3. Auflösung des Verlöbnisses

Der Rücktritt vom Verlöbnis ist – ebenso wie seine Eingehung – formlos möglich. 

B. DIE EHE

„In einer guten Ehe ergänzen sich Licht und Schatten“
(Adolf Reitz, dt. Essayist, 1884-1964).

 Die meisten Menschen gehen nicht unbedacht eine Ehe ein, sondern sind sich im Klaren darüber, dass eine Heirat nicht nur eine Liebesbeziehung gesetzlich legitimiert, sondern auch eine Reihe von rechtlichen Auswirkungen hat.

Für viele Paare ist eine Ehe ohne eine festliche kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung nicht denkbar. Die im Folgenden dargestellten rechtlichen Wirkungen treten jedoch ausschließlich aufgrund der vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehe ein. Im deutschen Recht gilt die so genannte obligatorische Zivilehe. Die allein religiöse Eheschließung hat in Deutschland dagegen rein religiöse Folgen.

1. Voraussetzungen der Eheschließung

a. Frau und Mann

Die Ehe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nach wie vor der Zusammenschluss von Mann und Frau. Jedoch können sich gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1. August 2001 vor einer zuständigen Behörde – in Baden-Württemberg ist dies das Landratsamt bzw. in den Stadtkreisen die Gemeinde – ihre Lebenspartnerschaft rechtlich eintragen lassen.¹

¹ Einen Ratgeber zum Lebenspartnerschaftsrecht hat der Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSDV) herausgegeben. Er informiert auf seiner Internetseite (www.lsvd.de) umfassend über die rechtlichen Folgen der Verpartnerung.

b. Mindestalter

Das Mindestalter für die Eheschließung beträgt grundsätzlich 18 Jahre. In Ausnahmefällen kann das Familiengericht eine Eheschließung genehmigen, wenn nur ein Ehegatte volljährig und der andere mindestens 16 Jahre alt ist.

c. Keine Geschäftsunfähigkeit im Hinblick auf die Eheschließung

Für eine Heirat muss der Ehemittliche nicht allgemein geschäftsfähig sein. So können grundsätzlich auch psychisch und geistig Behinderte heiraten, auch wenn für sie eine Betreuung und ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Jedoch muss der Ehemittliche im Hinblick auf die Eheschließung geschäftsfähig sein. Hierzu ist es erforderlich, dass der Verlobte das Wesen der Ehe begreifen und insoweit eine freie Willensentscheidung treffen kann, ohne dass die Fähigkeiten des Verstands ausschlaggebend sein müssen. Selbst eine erhebliche geistige Behinderung muss nicht die notwendige Einsichtsfähigkeit in das Wesen der Ehe und die freie Willensentscheidung zur Eheschließung ausschließen, mag diese Einsichtsfähigkeit auch für andere Rechtsgeschäfte fehlen. Schließt allerdings eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit die freie Willensbestimmung aus, so liegt ein Fall der Ehegeschäftsunfähigkeit vor.

d. Keine Ehehindernisse

Darüber hinaus dürfen keine Ehehindernisse gegeben sein. Solche sind etwa

- eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft (im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen) eines der Partner,
- das Eheverbot zwischen nahen Verwandten – dies gilt grundsätzlich auch für mittels Adoption begründete Verwandtschaft.

2. Die Trauung

Der Trauung geht die Anmeldung der Eheschließung voraus. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Verlobten wohnt. Die Trauung selbst kann beim Standesamt des Wohnsitzes der Verlobten oder bei einem anderen, von den Brautleuten ausgesuchten, Standesamt stattfinden. Die Anmeldung zur Eheschließung erfolgt aber immer beim Wohnsitzstandesamt; dieses leitet die Unterlagen an das Eheschließungsstandesamt weiter.

a. Inhalt der Trauung

Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Eheschließung beurkundet der Standesbeamte im Beisein der Ehegatten in einer Niederschrift.

b. Erforderliche Unterlagen

Wenn beide Verlobten noch nicht verheiratet waren bzw. noch keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatten, volljährig und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ohne Auslandsbezug sind, genügen in der Regel folgende Unterlagen: für beide Verlobten jeweils ein neuer beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister, eine Aufenthaltsbescheinigung mit Angabe des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit und der Wohnung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass. Bei gemeinsamen Kindern sind neu ausgestellte Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder erforderlich. Waren die Verlobten bereits verheiratet, benötigen sie zusätzlich einen urkundlichen Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe. Bei sonstigen Sonderfällen (z.B. einer

der Verlobten besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit, wurde nicht im Bundesgebiet geboren, wurde adoptiert, war bereits im Ausland verheiratet, hat im Ausland geborene Kinder oder hatte bereits eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet) empfiehlt es sich, bei dem zuständigen Standesamt persönlich vorzusprechen, um sich zu den erforderlichen Unterlagen beraten zu lassen.

c. Trauzeugen

Wenn die Ehegatten es wünschen, können Trauzeugen bei der Eheschließung anwesend sein. Vorgeschrieben ist dies nach deutschem Recht nicht.

d. Aufgebot

Auch ein so genanntes Aufgebot ist nicht mehr erforderlich.

3. Der Ehename

Das Gesetz sieht im ersten Satz des ersten Absatzes in § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor: „Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen“. Die Namenseinheit ist damit zwar rechtspolitisch ein Ziel, vorgeschrieben wird den Eheleuten dies jedoch nicht. So ist es Eheleuten ohne weiteres möglich, ihren jeweiligen Familiennamen nach der Eheschließung beizubehalten.

a. Möglichkeiten der Wahl des Ehenamens

Zum Ehenamen kann entweder der Geburtsname eines der beiden Ehegatten oder der zum Zeitpunkt der Eheschließung geführte Name – etwa auch ein früherer Ehename – bestimmt werden.

Beispiel:

Lisa Müller, geborene Schneider, und Peter Meier können zum gemeinsamen Ehenamen entweder Müller, Schneider oder Meier bestimmen.

b. Bisher geführter Name als Zusatz – Begleitname

Es besteht jedoch die Möglichkeit für den Ehegatten, dessen Name nicht zum Ehenamen wird, seinen bisher geführten Namen oder seinen Geburtsnamen als Zusatz dem Ehenamen voranzustellen oder anzuhängen.

Beispiel:

Lisa Müller, geborene Schneider, die sich mit Peter Meier auf den gemeinsamen Ehenamen Meier geeinigt hat, hat vier verschiedene Möglichkeiten, ihren Namen mit Begleitnamen zu bilden. Sie kann sich entscheiden zwischen Lisa Müller-Meier, Lisa Meier-Müller, Lisa Schneider-Meier und Lisa Meier-Schneider.

Wählt einer der Ehegatten einen Begleitnamen und führt damit einen Doppelnamen, kann er im privaten Bereich seinen Namen beliebig führen, wenn er hierdurch keine betrügerischen Zwecke verfolgt.

Beispiel:

Frau Lisa Müller-Meier kann im privaten Briefverkehr weiterhin den Namen Lisa Müller verwenden.

c. Kein gemeinsamer Doppelname

Es ist nicht möglich, einen gemeinsamen Doppelnamen aus den Namen der Eheleute als Ehenamen zu wählen.

d. Gemeinsame Kinder

(1) Während der Ehe geborene gemeinsame Kinder erhalten bei einem gemeinsamen Ehe-

namen mit Geburt automatisch diesen Ehenamen. Ein Begleitname darf dem Ehenamen für Kinder nicht beigefügt werden.

Beispiel:

Das Ehepaar Peter Meier und Lisa Müller-Meier hat als gemeinsamen Ehenamen den Namen Meier gewählt. Die gemeinsame Tochter Marie heißt dann automatisch Meier mit Nachnamen. Eine andere Möglichkeit steht nicht zur Verfügung.

(2) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen gewählt, müssen sie sich bei der Geburt gemeinsamer Kinder entscheiden, ob der Name des Vaters oder der Name der Mutter Geburtsname des Kindes sein soll. Die Bildung eines Doppelnamens ist auch hier unzulässig. Die gemeinsame Erklärung über den Nachnamen des ersten gemeinsamen Kindes gilt für alle weiteren Kinder aus der Ehe, so dass alle Geschwister einen einheitlichen Geburtsnamen erhalten.

Beispiel:

Das Ehepaar Peter Meier und Lisa Müller hat keinen gemeinsamen Ehenamen. Die Eltern müssen sich bei Geburt der gemeinschaftlichen Tochter Marie entscheiden, ob diese Meier oder Müller mit Nachnamen heißen soll. Entscheiden sie sich etwa für den Nachnamen Müller, so heißen auch alle gemeinsamen weiteren Kinder mit Nachnamen Müller.

(3) Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder erhalten nach der Eheschließung den gemeinsamen Ehenamen automatisch, wenn sie noch unter 5 Jahre alt sind. Bei Kindern zwischen 5 und 14 Jahren ist eine Zustimmung der Kinder notwendig, welche jedoch durch die Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter abgegeben wird. Bei Kindern ab 14 Jahren ist die Erklärung durch sie persönlich erforderlich.

Gleiches gilt für Kinder, deren miteinander verheiratete Eltern erst nachträglich einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen.

Einigen sich die Eltern nicht auf einen gemeinsamen Ehenamen, hat die Eheschließung keine Auswirkung auf den Nachnamen gemeinsamer Kinder.

e. Scheidung oder Tod des Ehegatten

Verwitwete oder geschiedene Ehegatten behalten den gemeinsamen Ehenamen, wenn sie nicht ihren vorher geführten Namen oder Geburtsnamen wieder annehmen.

f. Vertragsgestaltung

Die Eheleute haben die Möglichkeit, durch Ehevertrag zu vereinbaren, dass der gemeinsam gewählte Ehename des einen Ehegatten nach einer Scheidung nicht durch den anderen Ehegatten weitergeführt oder als neuer Ehename gewählt wird.

Beispiel:

Das Ehepaar Peter von Berg, geborener Meier und Lisa von Berg führen als gemeinsamen Ehenamen den Namen von Berg. Sie können durch Ehevertrag vereinbaren, dass der Ehemann nach der Scheidung den (ursprünglich von der Ehefrau stammenden) Namen von Berg nicht weiterführt, sondern wieder seinen alten Namen (Meier) annimmt.

4. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe

Der Grundsatz der ehelichen Wirkungen ist in § 1353 Abs. 1 BGB: festgeschrieben: *„Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“*

a. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten

Rechtsgeschäfte unter Ehegatten sind ohne weiteres möglich und zulässig. So können die Ehegatten nicht nur die Wirkungen der Ehe in einem notariellen Ehevertrag (hierzu siehe unten) regeln. Die Eheleute können miteinander grundsätzlich alle Arten von Verträgen abschließen, die nicht miteinander verheiratete Personen auch abschließen können, wie etwa Darlehensverträge, Schenkungsverträge, Gesellschaftsverträge, Mietverträge oder Dienstverträge.

b. Zivilrechtliches und strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht

Die Ehegatten haben vor dem Zivilgericht sowie dem Strafgericht ein Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf Ihren Ehegatten. Auch in anderen Gerichtsverfahren, wie vor dem Verwaltungsgericht, dem Sozialgericht, dem Finanzgericht und dem Arbeitsgericht steht den Ehegatten ein solches Zeugnisverweigerungsrecht zu.

c. Anspruch auf Unterrichtung über Verwendung des Familieneinkommens „in groben Zügen“

Aufgrund der ehelichen Lebensgemeinschaft und des daraus folgenden Gebots, auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten aufeinander Rücksicht zu nehmen, haben die Ehepartner gegeneinander einen Anspruch auf Information über die Verwendung des Familieneinkommens „in groben Zügen.“

d. Keine automatische rechtliche Vertretung unter den Eheleuten

Durch die Ehe entsteht kein allgemeines Vertretungsrecht unter den Ehepartnern. Das bedeutet, dass sich Eheleute nicht automatisch gegenseitig vertreten dürfen. Es gelten auch zwi-

schen den Ehegatten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung: Nur wenn ein Ehepartner dem anderen Vertretungsmacht erteilt, darf dieser ihn vertreten.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn ein Ehegatte seine geschäftlichen Anliegen nicht mehr selbst besorgen kann, etwa wegen Krankheit oder hohen Alters. Für einen solchen Fall kann es sich empfehlen, eine so genannte Vorsorgevollmacht zu erstellen, in welcher der eine Ehegatte dem anderen Vollmacht zur Vertretung in allen Angelegenheiten erteilt. Wurde eine solche Vollmacht nicht erteilt, ist im Falle, dass ein Ehegatte seine geschäftlichen Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, die Bestellung eines Betreuers für diesen Ehegatten durch das zuständige Gericht erforderlich. Weitere Informationen über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erhalten Sie in der gleichnamigen Broschüre des Justizministeriums Baden-Württemberg.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass nur bei erteilter Vollmacht ein Ehegatte den anderen vertraglich verpflichten kann, gilt nur für Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes – siehe hierzu im Folgenden unter der Überschrift „Die Schlüsselgewalt.“

e. Die „Schlüsselgewalt“

Durch die so genannte Schlüsselgewalt entfalten Geschäfte eines Ehepartners, die er zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes vornimmt, Wirkung auch für den anderen Ehegatten. Dies betrifft z.B. die Anschaffung von Lebensmitteln und notwendiger Kleidung, den Kauf von Haushaltsgeräten (einschließlich hierauf gerichtetem Reparaturauftrag) und Hausrat. Daneben gehören auch der Abschluss eines Telefondienst-

vertrags über einen Festnetzanschluss in der Ehewohnung und Ausgaben für die Kindererziehung, für Spielzeug und Schulbücher zu den Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs. Dagegen sind Geschäfte zur Kapitalanlage und Vermögensbildung, zur Befriedigung persönlicher Hobbies und Verträge aus der beruflichen Sphäre nicht umfasst.

Bei solchen Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs wird per Gesetz der andere Ehegatte mit verpflichtet, aber auch berechtigt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Voraussetzung für diese Rechtsfigur ist in der Regel ein gemeinsamer Hausstand der Eheleute.

Beispiel:

Die Ehefrau hat eine neue Waschmaschine für den gemeinsamen Haushalt bestellt. Der Händler kann den Kaufpreis der Maschine entweder von der Ehefrau oder dem Ehemann verlangen. Im Gegenzug kann auch der Ehemann die Lieferung der Waschmaschine verlangen oder beispielsweise Mängelrechte geltend machen, wenn die Maschine kaputt ist.

5. Der Familienunterhalt

Bei dem Familienunterhalt handelt es sich – trotz des insoweit etwas missverständlichen Namens – um einen Unterhaltsanspruch der Eheleute untereinander. Dieser ist jedoch – und daher der Name – auf Unterhalt der gesamten Familie gerichtet. Von dem Familienunterhalt erfasst sind damit auch die Ausgaben, die der haushaltsführende Ehegatte für die Kinder hat. Zu unterscheiden vom Familienunterhalt ist der Unterhaltsanspruch des Kindes selbst, welcher sich grundsätzlich gegen beide Eltern richtet und welchen das Kind unter Umständen auch unmittelbar verfolgen kann.

Eine weitere Besonderheit des Unterhaltsrechts liegt darin, dass der Familienunterhalt lediglich für den Zeitraum der ehelichen Lebensgemeinschaft gilt. Wenn sich die Eheleute dauerhaft trennen, besteht kein Anspruch auf Familienunterhalt mehr. Stattdessen kann der bedürftige Ehegatte dem anderen gegenüber einen Anspruch auf so genannten Trennungsunterhalt haben. Spätestens nach der Scheidung endet dieser Trennungsunterhalt. An seine Stelle kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt treten.

Bei dem Familienunterhalt handelt es sich um einen gegenseitigen Anspruch der Eheleute. Beide haben ihren Beitrag zum Familienunterhalt zu leisten. Wie sie dies tun, können sie jedoch gemeinsam bestimmen.

a. Unabhängig vom Güterstand der Ehe

Den Familienunterhalt schulden sich die Eheleute unabhängig vom gewählten Güterstand der Ehe. Dieser Unterhaltsanspruch kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings können die Ehepartner – formlose – Vereinbarungen über Umfang und Art und Weise des Unterhalts treffen.

b. Voraussetzungen

Eine gültige, noch bestehende Ehe mit ehelicher Lebensgemeinschaft ist Voraussetzung für diesen Unterhaltsanspruch. Haben sich die Eheleute dauerhaft getrennt, kann der bedürftige Ehegatte in der Regel stattdessen Trennungsunterhalt verlangen.

Gemeinsame Kinder sind dagegen keine Voraussetzung für den Anspruch auf Familienunterhalt.

c. Art und Weise

Grundsätzlich haben beide Eheleute für den angemessenen Unterhalt ihre Arbeitskraft und ihr Vermögen einzusetzen.

Die Art und Weise des zu leistenden Unterhalts hängt davon ab, wie die Eheleute ihre Ehe ausgestalten. Dabei regeln die Eheleute in gegenseitigem Einvernehmen, ob beide berufstätig sind und die Haushaltsführung gemeinsam übernehmen, oder ob einer den Haushalt führt und der andere erwerbstätig ist.

Führt ein Ehepartner allein den Haushalt, erfüllt er damit seine Unterhaltsverpflichtung. Nur wenn das Einkommen des anderen Ehepartners nicht ausreicht, kann er verpflichtet sein, neben der Haushaltsführung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

d. Umfang

Der Familienunterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf der Familie, also den Bedarf der Eheleute und eventueller Kinder. Dazu gehören Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Miete und Wohnungseinrichtung sowie Kosten zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse wie der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und für Kranken- und Altersvorsorge. Darüber hinaus hat jeder Ehegatte Anspruch auf Geld zur freien Verfügung (Taschengeld). Dieses Taschengeld ist von vielen Faktoren abhängig und kommt für die Fälle in Betracht, in denen ein Ehegatte vereinbarungsgemäß den gemeinsamen Haushalt führt und deshalb keine eigenen Einnahmen hat. Die Rechtsprechung setzt das Taschengeld üblicherweise mit 5 % bis 7 % des zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens an. Ein Taschengeldanspruch scheidet jedoch aus, wenn das Familieneinkom-

men nur zur Deckung des notwendigen Bedarfs der Familienmitglieder ausreicht.

In welcher Höhe die Kosten für den Lebensbedarf der Familie zum geschuldeten angemessenen Unterhalt gehören, bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Dabei ist ein objektiver Maßstab – z.B. der Lebensstil gleicher Berufskreise – anzulegen.

e. Rang

Der Unterhaltsanspruch der Ehegatten – wozu auch der Anspruch auf Familienunterhalt gehört – ist gegenüber dem Unterhaltsanspruch von minderjährigen Kindern sowie von volljährigen unverheirateten Kindern unter 21 Jahren in Schulausbildung, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben, nachrangig. Dies wirkt sich aus, wenn der Unterhaltsverpflichtete keine ausreichenden Mittel zur Deckung aller Unterhaltsansprüche zur Verfügung hat und damit ein sogenannter Mangelfall vorliegt. In diesem Fall geht der Unterhaltsanspruch der Kinder vor und muss zuerst erfüllt werden.

6. Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

Während der Ehe gilt der Grundsatz, dass die Ehepartner eine einvernehmliche Regelung über die Verteilung der Haushaltsführung treffen sollen. Dabei ist zu beachten, dass beide Ehepartner das gleiche Recht auf Erwerbstätigkeit haben.

Eine Mitarbeitspflicht im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten aufgrund der ehelichen Beistandspflicht ist dagegen nur in äußersten Ausnahmefällen denkbar.

7. Das eheliche Güterrecht

Das eheliche Güterrecht bezeichnet die Eigentumsverhältnisse an den Gütern der Eheleute während der Ehezeit.

Der so genannte gesetzliche Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft. Dies bedeutet, dass dieser Güterstand automatisch während der Ehe besteht, wenn keine abweichende Vereinbarung im Rahmen eines Ehevertrages getroffen wird. Außer der Zugewinnngemeinschaft gibt es den Güterstand der Gütertrennung und den Güterstand der Gütergemeinschaft.

Abweichende Regelungen können die Ehegatten durch einen Ehevertrag bereits vor der Eheschließung vereinbaren (wobei die Wirkung allerdings erst nach der Eheschließung eintritt) oder grundsätzlich jederzeit während der Ehe. Weitere Informationen zum Ehevertrag siehe unten unter 10. Der Ehevertrag.

a. Die Zugewinnngemeinschaft

(1) Nach dem Grundsatz der Zugewinnngemeinschaft

- behält jeder Ehegatte das, was er in die Ehe eingebracht hat,
- gehört jedem Ehegatten allein, was er während der Ehe erwirbt und
- verwaltet jeder Ehegatte – mit den im Folgenden dargestellten Einschränkungen – sein Vermögen selbst in eigener Verantwortung.

Dabei haftet auch jeder Ehegatte allein für seine eigenen Schulden. Allein wegen der Ehe besteht oder entsteht kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehepartner. Erst bei einer Scheidung

oder einer anderweitigen Beendigung des gesetzlichen Güterstands kommt es zu einem Ausgleich des während der Ehezeit erlangten Vermögens. Bei diesem Ausgleich wird das Vermögen geteilt, welches die Eheleute während der Ehezeit erworben haben.

(2) Der Grundsatz der selbstständigen Vermögensverwaltung der Eheleute unterliegt den folgenden Einschränkungen:

- Jeder Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehepartners verpflichten, über sein ganzes oder nahezu ganzes Vermögen zu verfügen. In der Regel ist bei kleineren Vermögen „nahezu das ganze Vermögen“ betroffen, wenn über mehr als 85 % des Vermögens verfügt wird, bei größeren Vermögen darf jeder Ehegatte allein nur über höchstens 90 % seines Vermögens verfügen. Damit soll die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Familie geschützt werden.

Beispiel:

Der Ehemann, dessen Vermögen zu 95 % aus einem wertvollen Baugrundstück besteht, kann dieses nur mit der Zustimmung seiner Ehefrau verschenken oder verkaufen.

- Jeder Ehegatte kann darüber hinaus über die ihm gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushalts nur verfügen und sich zur einer Verfügung nur verpflichten, wenn der andere Ehegatte einwilligt. Solche Gegenstände sind z.B. die Wohnungseinrichtung, Haushaltswäsche, Fernseher und Gartenmöbel, die von der Familie bzw. den Ehegatten gemeinsam genutzt werden.

(3) Die Zugewinnsgemeinschaft endet entweder durch Abschluss eines Ehevertrags, in dem ein anderer Güterstand vereinbart wird, durch

Scheidung oder durch Tod. Daneben besteht die Möglichkeit eines vorzeitigen Zugewinnausgleichs nach einer mindestens dreijährigen Trennung und in anderen Sonderfällen. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Zugewinnsgemeinschaft die Gütertrennung.

(4) Es besteht die Möglichkeit, durch Ehevertrag den Zugewinnausgleich zu regeln. Hierzu finden Sie nähere Einzelheiten unter 10. Der Ehevertrag.

(5) Bei Ende der Zugewinnsgemeinschaft durch Tod eines Ehegatten wird der Zugewinnausgleich im Regelfall „pauschaliert“ durchgeführt. Dies geschieht, indem der Erbteil des überlebenden Ehegatten um $\frac{1}{4}$ erhöht wird, unabhängig davon, ob überhaupt ein Zugewinn erzielt wurde.

Wenn der überlebende Ehegatte weder Erbe noch Vermächtnisnehmer des verstorbenen Ehegatten geworden ist und daher lediglich einen Pflichtteilsanspruch geltend machen kann, gibt es jedoch keinen pauschalierten Zugewinnausgleich. Stattdessen hat der überlebende Ehegatte die Möglichkeit, den tatsächlichen Zugewinnausgleichsanspruch geltend zu machen. Gleiches gilt für den Fall der Ausschlagung der Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten, wenn er nicht auf sein Erbrecht verzichtet hat.

(6) Bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft durch Scheidung erhält der Ehegatte mit dem geringeren während der Ehezeit erworbenen Vermögen (welches als Zugewinn bezeichnet wird) einen Anspruch gegen den Ehegatten mit dem höheren Zugewinn. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich so, dass jeder Ehegatte nach dem

Ausgleich die Hälfte des zusammengerechneten Zugewinns hat.

(7) Weitere Informationen zum Zugewinnausgleichsanspruch finden Sie in der vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Broschüre „Trennung und Scheidung – praktische Hinweise.“

b. Die Gütertrennung

Der Güterstand der Gütertrennung tritt ein, wenn die Eheleute diesen in einem Ehevertrag ausdrücklich vereinbaren oder wenn der gesetzliche Güterstand bei fortbestehender Ehe beendet wird, ohne dass die Eheleute einen neuen Güterstand festlegen. Bei diesem Güterstand verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen allein und es entsteht bei Beendigung des Güterstands kein Ausgleichsanspruch zwischen den Ehegatten.

Die Gütertrennung endet durch Tod, Scheidung oder Ehevertrag.

c. Die Gütergemeinschaft

Der Güterstand der Gütergemeinschaft wird in heutiger Zeit nur noch sehr selten gewählt. Er kann nur durch einen entsprechenden Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart werden. Bei der Gütergemeinschaft ist zwischen drei verschiedenen Vermögensmassen zu unterscheiden: Gesamtgut, Sondergut sowie Vorbehaltsgut. Gemeinschaftliche Schulden der Eheleute richten sich gegen das Gesamtgut. Daneben haften der oder die verwaltenden Ehegatten auch persönlich. Dieser Güterstand endet durch Auflösung der Ehe, Ehevertrag oder Urteil. Nach dem Ende dieses Güterstands werden zunächst die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtgut getilgt und

sodann der verbleibende Überschuss zwischen den Eheleuten geteilt.

(1) Das von den Eheleuten in den Güterstand eingebrachte und später erworbene Vermögen der Ehegatten wird als Gesamtgut gemeinschaftliches Vermögen. Dieses wird je nach vertraglicher Regelung entweder durch einen oder beide Eheleute gemeinschaftlich verwaltet.

(2) Daneben kann bei Ehemann und Ehefrau jeweils Sondergut und Vorbehaltsgut entstehen. Bei Sondergut handelt es sich um durch Rechtsgeschäft nicht übertragbare Gegenstände, beispielsweise nicht abtretbare oder unpfändbare Forderungen. Dieses Sondergut verwaltet jeweils der Ehepartner, dem es gehört. Die Verwaltung geschieht jedoch für Rechnung des Gesamtguts. Erlöse aus dem Sondergut fallen also in das Gesamtgut beider Eheleute.

(3) Bei Vorbehaltsgut handelt es sich zum Einen um Gegenstände, die durch den Ehevertrag zu Vorbehaltsgut erklärt worden sind und zum Anderen um Gegenstände, die ein Ehegatte von Todes wegen erwirbt oder geschenkt erhält, wenn der Erblasser oder Schenker dies bestimmt hat. Auch hier verwaltet der Ehegatte, dem das Vorbehaltsgut gehört, dieses selbst. Im Unterschied zum Sondergut geschieht diese Verwaltung jedoch auf eigene Rechnung. Erlöse aus dem Vorbehaltsgut fallen also nicht dem Gesamtgut zu, sondern dem jeweiligen Eigentümer des Vorbehaltsguts.

8. Das Erbrecht in der Ehe

In der von uns herausgegebenen Broschüre „Das Erbrecht – praktische Hinweise“ finden Sie Informationen über das gesamte Erbrecht. Im

Folgenden soll dagegen nur ein kurzer Überblick über die aufgrund einer Ehe bestehenden Besonderheiten im Erbrecht gegeben werden. Diese gelten grundsätzlich während der gesamten Ehedauer. Nur wenn zum Todeszeitpunkt die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe vorlagen und der Verstorbene entweder einen Antrag auf Scheidung gestellt oder einem solchen Antrag des anderen Ehegatten zugestimmt hatte, wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe.

a. Ohne Testament – die gesetzliche Erbfolge

Hat der verstorbene Ehegatte kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese sieht vor, dass der überlebende Ehegatte mit folgenden Quoten erbt:

(1) Neben Kindern oder Enkeln erbt der Ehegatte zu $\frac{1}{4}$.

Haben die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, erbt er sogar zu $\frac{1}{2}$.

Lebten die Eheleute dagegen im Güterstand der Gütertrennung, so erbt der hinterbliebene Ehegatte neben einem Kind zu $\frac{1}{2}$ und neben zwei Kindern zu $\frac{1}{3}$.

(2) Hat der verstorbene Ehegatte keine Kinder, sondern nur Verwandte 2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten des Erblassers sowie deren Kinder) oder Großeltern, so erbt der hinterbliebene Ehegatte neben diesen zu $\frac{1}{2}$.

Haben die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, erbt er sogar zu $\frac{3}{4}$.

(3) Leben nur noch weiter entfernte Verwandte des Erblassers, erbt der überlebende Ehegatte zu 100 %.

b. Mit Testament – möglicher Pflichtteilsanspruch

Hat der verstorbene Ehegatte ein Testament hinterlassen, richtet sich die Erbschaft im Grundsatz nach den Bestimmungen dieses Testaments.

Wurde der überlebende Ehegatte in dem Testament enterbt, steht ihm ein Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen (nicht um einen pauschalierten Zugewinnausgleichsanspruch erhöhten) Erbteils zu.

Konkret heißt dies, dass der überlebende Ehegatte einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von $\frac{1}{8}$ hat, wenn Kinder und Kindeskindern vorhanden sind, einen Anspruch in Höhe von $\frac{1}{4}$, wenn Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern existieren und einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der halben Erbschaft, wenn weder Kinder, noch Verwandte der 2. Ordnung oder Großeltern leben.

Abweichend von diesem Grundsatz beträgt der Pflichtteilsanspruch im Güterstand der Gütertrennung neben einem Kind $\frac{1}{4}$ und neben zwei Kindern $\frac{1}{6}$.

Lebten die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, kommt zu dem jeweiligen Pflichtteilsanspruch noch ein Zugewinnausgleichsanspruch, falls der überlebende Ehegatte einen geringeren Zugewinn erzielt hat als der verstorbene.

9. Die gemeinsamen Kinder

a. Was sind gemeinsame Kinder?

Den Mann, mit dem die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, betrachtet das Gesetz automatisch als Vater des Kindes. Dies gilt auch dann, wenn es offenbar unmöglich ist, dass die Frau das Kind von ihm empfangen hat (beispielsweise weil der Ehemann zeugungsunfähig ist). Diese Stellung als Vater ist nur durch eine Vaterschaftsanfechtung zu beseitigen. Eine Anerkennung der Vaterschaft eines während der Ehezeit geborenen Kindes durch einen anderen Mann kann erst nach einer erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung wirksam werden.

b. Gemeinsame voreheliche Kinder

Bei gemeinsamen vorehelichen Kindern erlangen die Eheleute durch die Heirat automatisch die gemeinsame elterliche Sorge, wenn ihre Elternschaft feststeht und die Mutter allein sorgeberechtigt ist. Haben beide Elternteile bereits vorher durch eine so genannte Sorgeerklärung öffentlich beurkundet erklärt, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen, ändert sich durch die Heirat im Hinblick auf das gemeinsame Sorgerecht nichts.

c. Rechte und Pflichten der Eltern

Den Eheleuten steht für ein während der Ehezeit geborenes Kind gemeinsam die elterliche Sorge zu. Diese umfasst die Personensorge sowie die Vermögenssorge für das Kind.

Zur Personensorge gehören alle persönlichen Angelegenheiten des Kindes, z.B. die Erziehung, Beaufsichtigung und die Aufenthaltsbestimmung. Ferner werden von der Personensorge alle Fürsorge- und Schutzmaßnahmen, etwa die Veranlassung und Zustimmung zu ärztlichen Maßnah-

men und die Wahl der Schule und der Berufsausbildung erfasst.

Die Vermögenssorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes Sorge zu tragen.

Vater und Mutter sind zur Ausübung der elterlichen Sorge gleich berechtigt und gleich verpflichtet. Sie haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Gelingt eine solche Einigung in einer für das Kind wichtigen Angelegenheit nicht, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem der beiden Elternteile übertragen.

Das Gesetz schreibt den Eltern keinen bestimmten Erziehungsinhalt vor. Sie sind jedoch verpflichtet, das eigenverantwortliche Handeln ihrer Kinder zu entwickeln. Das elterliche Sorgerecht erfährt allerdings einige Einschränkungen. So besteht beispielsweise für alle Kinder die allgemeine Schulpflicht. Zudem kann bei Fällen von Gefährdung des Kindeswohls, die die Eltern nicht abwenden können oder wollen, das Familiengericht eingreifen und Maßnahmen treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Solche Maßnahmen können etwa das Gebot sein, öffentliche Hilfen anzunehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. In Extremfällen kann das Familiengericht auch die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entziehen.

Grundsätzlich vertreten die Eltern ihr Kind auch nach außen gemeinsam. Für eine solche Gesamtvertretung reicht es jedoch aus, wenn

ein Elternteil allein auftritt, aber zugleich in Vertretung oder als Bote des anderen Elternteils handelt. Bei Willenserklärungen, die gegenüber dem Kind abzugeben sind, genügt bereits die Abgabe gegenüber einem Elternteil.

d. Namensrecht

Gemeinsame eheliche Kinder erhalten als Familiennamen automatisch den Ehenamen der Eltern, wenn ein solcher bestimmt wurde. Genauerer siehe unter 3. Der Ehe name d. gemeinsamen Kinder.

10. Der Ehevertrag

Die Eheleute können, wie bereits ausgeführt, miteinander grundsätzlich jede Form von Vertrag (Kaufvertrag, Dienstvertrag, Arbeitsvertrag etc.) schließen. Der so genannte Ehevertrag bezeichnet dagegen einen Vertrag, mit dem die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln.

a. Form

Ein Ehevertrag kann nur durch beide Eheleute vor einem Notar geschlossen werden. Möglich ist der Vertragsschluss auch bereits vor der Hochzeit. Wirkungen entfaltet er jedoch erst mit der Eheschließung

b. Regelungsinhalt

(1) Die Eheleute können im Ehevertrag insbesondere bestimmen, dass zwischen ihnen nicht der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft, sondern der Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft bestehen soll.

(2) Daneben können sie den Güterstand der Zugewinngemeinschaft auch abwandeln, etwa

bestimmte Vermögensgegenstände aus dem Zugewinn herausnehmen. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn ein Ehegatte Inhaber eines Unternehmens ist. Denn andernfalls besteht das Risiko, dass das – häufig nur mit hohem Aufwand finanziell zu bewertende – Unternehmen für die Auszahlung eines Zugewinnausgleichsanspruchs veräußert werden muss. Bei Herausnahme des Unternehmens aus dem Zugewinnausgleich kann beispielsweise stattdessen ein pauschaler Abgeltungsbetrag zwischen den Eheleuten vereinbart werden.

Möglich ist auch die Vereinbarung, dass ein Zugewinnausgleich erst nach einer bestimmten Ehe dauer oder mit einer anderen Quote als der hälftigen Teilung durchgeführt werden soll.

Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft kann daneben abgewandelt werden, indem sich die Ehegatten von den gegenseitigen gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen befreien. Eine solche Vereinbarung hat zur Folge, dass jeder Ehepartner ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen als Ganzes und die ihm gehörenden Gegenstände des gemeinsamen Haushalts verfügen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, einem Ehegatten allein die Vermögensverwaltung zu übertragen.

(3) Zulässig ist zudem, einen Güterstand, auch rückwirkend, nach seinem Ausschluss oder seiner Änderung wiederherzustellen.

(4) In einem Ehevertrag können die Eheleute grundsätzlich auch Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, indem sie diesen

teilweise oder auch gänzlich ausschließen. Bei einem völligen Ausschluss des Versorgungsausgleichs tritt kraft Gesetzes automatisch der Güterstand der Gütertrennung ein, wenn die Eheleute in dem Ehevertrag nichts Gegenteiliges vereinbaren.

(5) In den Ehevertrag können des Weiteren auch Bestimmungen anderer Art, wie Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, den Umgang mit gemeinsamen Kindern im Fall der Scheidung oder erbvertragliche Regelungen aufgenommen werden.

c. Schranken

Der Ehevertrag unterliegt der gerichtlichen Inhaltskontrolle. Das Gericht überprüft, wenn sich ein Ehegatte vor Gericht auf den Ehevertrag beruft, von Amts wegen, ob dieser sittenwidrig ist oder gegen Treu und Glauben verstößt. Zu einer solchen Prüfung kommt es damit in der Regel im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung, wenn ein Ehegatte aus dem Ehevertrag einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten herleitet oder sich gegen einen Anspruch des anderen verteidigen will.

Im Zuge der Inhaltskontrolle überprüft das Gericht an Hand des Gesamtcharakters des Vertrags, ob dieser einen der beiden Ehepartner ein-

seitig benachteiligt und deshalb sittenwidrig ist. Kommt das Gericht zu diesem Ergebnis, ist der gesamte Vertrag nichtig. Es gelten dann wieder die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Sittenwidrigkeit eines Ehevertrags wird etwa dann angenommen, wenn ein Ehegatte die Unerfahrenheit oder eine Zwangslage des anderen bei Vertragsschluss ausnutzt. Auch der Verstoß gegen die Interessen eines Kindes kann zur Nichtigkeit des Ehevertrags führen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der betreuende Ehegatte im Ehevertrag auf Unterhalt verzichtet hat.

In einem zweiten Schritt – wenn das Gericht die Vereinbarung grundsätzlich für wirksam befunden hat – überprüft es, ob die Berufung auf die Bestimmungen des Vertrags gegen Treu und Glauben verstößt. Als Ergebnis dieser so genannten Ausübungskontrolle kann das Gericht die Rechtsfolge anordnen, die den Belangen beider Ehegatten in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Die Rechtsprechung zur Inhalts- und Ausübungskontrolle ist überaus differenziert und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Vor Abschluss des Ehevertrags empfiehlt es sich daher, sich von einem Rechtsanwalt oder Notar über die Schranken der ehevertraglichen Regelungen beraten zu lassen. 🐾

C. EHEN MIT AUSLANDBEZUG

Bei Ehen mit Auslandsbezug, also wenn einer oder beide Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeiten haben, können andere als die vorstehend beschriebenen Regeln und Wirkungen gelten. Grundsätzlich bestimmt das Internationale Privatrecht (IPR), auch Kollisionsrecht genannt, welche unter mehreren – möglicherweise sich widersprechenden – in Betracht kommenden Rechtsordnungen über eine bestimmte Rechtsfrage entscheidet.


Konkret bedeutet dies Folgendes: Wenn beispielsweise ein Deutscher eine Türkin heiraten will oder ein in Deutschland lebender Däne eine, ebenfalls in Deutschland lebende, Ungarin, ist nach dem IPR zu bestimmen, ob das deutsche Recht auf die Eheschließung und die daraus entstehenden Rechtsfolgen anzuwenden ist, oder das türkische (im ersten Beispiel) oder das dänische bzw. ungarische Recht (im zweiten Beispiel).

Dabei ist zu beachten, dass jeder Staat ein anderes Internationales Privatrecht hat. Aus der Sicht des Auslands kann daher auf ein und densel-

ben Fall eine ganz andere Rechtsordnung als nach unserem IPR anzuwenden sein. Es ist daher immer zu beachten, dass das deutsche Kollisionsrecht ohne weiteres nur in Deutschland wirkt und die deutschen Gerichte bindet.

Für den gleichen Sachverhalt kann also ein deutsches Gericht – aufgrund richtiger Anwendung des deutschen IPR – zu dem Ergebnis kommen, dass das deutsche Recht anwendbar ist. Jedoch könnte beispielsweise ein türkisches Gericht – aufgrund korrekter Anwendung des türkischen IPR – zu dem Ergebnis kommen, dass das türkische Recht anzuwenden ist.

Darüber hinaus haben die Beteiligten teilweise die Möglichkeit, selbst das anzuwendende Recht zu bestimmen. Wahlmöglichkeiten gibt es in der Praxis für den ehelichen Güterstand und den Ehenamen sowie begrenzt für andere Teile des Eherechts und des Erbrechts.

Weitere Informationen über das Internationale Privatrecht sind auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums abrufbar unter www.bmj.de > Service > Publikationen > Internationales Privatrecht. 

D. ANHANG GESETZESTEXTE:

Grundgesetz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist.

ART 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161) geändert worden ist.

§ 1353 Eheleiche Lebensgemeinschaft

- (1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensge-

meinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

- (2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechtes darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.

§ 1355 Ehename

- (1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.
- (2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.
- (3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.
- (4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.

§ 1356 Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit

(1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.

(2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.

§ 1357 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Familiengericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber

wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

§ 1360 Verpflichtung zum Familienunterhalt

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

§ 1360a Umfang der Unterhaltspflicht

(1) Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

(2) Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung zu stellen.

(3) Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das Gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist.

Zugewinnngemeinschaft

§ 1363 Zugewinnngemeinschaft

(1) Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

(2) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet.

§ 1364 Vermögensverwaltung

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig; er ist jedoch in der Verwaltung seines Vermögens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.

§ 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen

(1) Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

(2) Entspricht das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung, so kann das Familiengericht auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 1369 Verfügungen über Haushaltsgegenstände

(1) Ein Ehegatte kann über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nur verfü-

gen und sich zu einer solchen Verfügung auch nur verpflichten, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag des Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, eine Erklärung abzugeben.

(3) Die Vorschriften der §§ 1366 bis 1368 gelten entsprechend.

§ 1379 Auskunftspflicht

(1) Ist der Güterstand beendet oder hat ein Ehegatte die Scheidung, die Aufhebung der Ehe, den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft oder die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft beantragt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten

1. Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen;

2. Auskunft über das Vermögen verlangen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist.

Auf Anforderung sind Belege vorzulegen. Jeder Ehegatte kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses zugezogen und dass der Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(2) Leben die Ehegatten getrennt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Der Ehevertrag

§ 1408 Ehevertrag, Vertragsfreiheit

(1) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

(2) Schließen die Ehegatten in einem Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind insoweit die §§ 6 und 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes anzuwenden.

§ 1410 Form

Der Ehevertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

Elterliche Sorge

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorge-erklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. einander heiraten.

(2) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

§ 1628 Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 1629 Vertretung des Kindes

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl

Anhang Gesetzestexte

des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

(2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

Persönliche Notizen

Herausgeber:
Justizministerium Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
Telefon u. Fax 07131 / 798-174
E-Mail: druckerei@jvaheilbronn.justiz.bwl.de

Stand: Mai 2010

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unserer Internetseite informieren**

www.justiz-bw.de



Baden-Württemberg
Justizministerium